

## Unterlassungsansprüche können wettbewerbswidrig sein

**PATENTE** — Inhaber von Patenten, die für einen Industriestandard unerlässlich sind („standardessentielle Patente“, SEP), dürfen ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen. Zu diesen Patenten müssen andere Marktteilnehmer Zugang haben, um kompatible Produkte zu verkaufen. Daher sind SEP-Inhaber kartellrechtlich verpflichtet, Wettbewerbern Lizenzen zu gewähren, die bereit sind, über faire, vernünftige und diskriminierungsfreie Lizenzgebühren (sog. FRAND-Prinzip) zu verhandeln. Halten sich die Patentinhaber nicht an ihre Zusage, ihre SEPs zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren und versuchen sie stattdessen, Unterlassungsansprüche wegen angeblicher Patentverletzungen geltend zu machen, kann dies wettbewerbswidrig sein. „Die EU-Kommission und das **US Department of Justice** hatten bereits im Dezember 2012 deutlich gemacht, der Versuch, ein Verkaufsverbot durchzusetzen, könne den Prozess der Aushandlung von Lizenzgebühren nach dem FRAND-Prinzip wettbewerbswidrig beeinflussen“, erläutert **Gottfried Schüll**, Partner der Düsseldorfer Patent- und Rechtsanwaltskanzlei **Cohausz & Florack**. Die Wettbewerbswächter sehen die Gefahr, dass Produkte ohne Grund vom Markt ausgeschlossen werden und die Lizenzverhandlungen ungerechtfertigt zugunsten des SEP-Inhabers ausfallen.

Vor diesem Hintergrund hat vor kurzem der südkoreanische Elektronikkonzern **Samsung** gegenüber der EU-Wettbewerbsbehörde eingelenkt. Das Unternehmen bietet nun an, in einem Zeitraum von fünf Jahren davon abzusehen, gegen Unternehmen, die einem vorgegebenen Lizenzierungsrahmen zustimmen, Unterlassungsverfügungen wegen Verletzung von Mobilfunk-SEPs zu beantragen. Dieser Weg könnte in die richtige Richtung weisen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Gerichtshof der **Europäischen Union** im kommenden Jahr bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen enge Grenzen für die Wettbewerbswidrigkeit zieht. Spätestens dann würden die Beteiligten wieder auf die Frage zurückgeworfen, ob sie weiter den Gerichtsweg beschreiten oder aber versuchen, faire Lizenzgebühren unmittelbar zwischen den Parteien auszuhandeln. „Es gibt zahlreiche Beispiele in der Unterhaltungselektronik, dass die wechselseitige Lizenzierung standardessentieller Patente im Rahmen von Patentpools allen an der Nutzung einer bestimmten Technologie Beteiligten – einschließlich des Endverbrauchers – nützt“, so Schüll. ■

### TRANSFERMARKT

**CMS Hasche Sigle** hat ein neues Niederlassungsbüro in Istanbul eröffnet. Mit diesem Schritt expandiert die Kanzlei in einen stark wachsenden Markt. Die Türkei belegt in der Weltrangliste der größten Volkswirtschaften Rang 17. Wirtschaftsexperten erwarten von dem Land im Jahr 2014 ein Wachstum von mehr als 5%. Zum einen

will die Kanzlei bestehende Kontakte durch die Präsenz vor Ort intensivieren, zum anderen neue Geschäftsbeziehungen zu türkischen Mandanten aufbauen. **Döne Yalçın**, die bisher den Turkish Desk bei CMS Wien leitete, und **John Fitzpatrick** führen die Expansion an. + + + **Jan Geert Meents**, Managing Partner von **DLA Piper Deutschland** und Datenschutzexperte, ist in die Expertengruppe der **EU-Kommission** zum Thema „Cloud Computing-Verträge“ gewählt worden. Die Gruppe besteht aus insgesamt 30 Mitgliedern, von denen zehn Experten im Bereich des Datenschutzes tätig sind und die Implementierung der Regelungen der Richtlinie 95/46/EG – der Datenschutzrichtlinie – vor dem Hintergrund von „Cloud Computing-Verträgen“ beleuchtet werden. Sie sollen mit ihrer Arbeit zur Umsetzung der Cloud-Computing-Strategie beitragen, deren Ziel es ist, Einführung und Ausbau von Cloud-Computing-Dienstleistungen in der Union angesichts ihres beträchtlichen wirtschaftlichen Potentials zu fördern. + + + Der Rechtsanwalt **Alex Stolarsky** wechselt aus dem Moskauer Büro von **Beiten Burkhardt** in die deutsche Praxis von **Dentons** in Russland. Stolarsky ist auf die Bereiche Markteintritt, M&A sowie Gründung und Begleitung operativer Geschäftstätigkeiten von Joint Ventures spezialisiert. Insbesondere berät er nationale und internationale Mandanten in den Bereichen Automotive, Maschinenbau, Pharma und Medizin sowie der Medienindustrie in gesellschaftsrechtlichen Fragen, die auftreten, wenn ausländische Investoren im russischen Markt aktiv sind oder russische Investoren in die europäischen Märkte eintreten.

### SO GEHT ES WEITER

— Das neue Investmentsteuerrecht könnte nun doch noch in diesem Jahr verkündet werden. Der Entwurf des AIFM-Steueranpassungsgesetzes war in der alten Legislaturperiode gescheitert. Auf Initiative einiger Bundesländer hat sich am 8.11.2013 der **Bundesrat** erneut mit dem Entwurf befasst und ihn einstimmig beschlossen. Die **Bundesregierung** hat nun bis zu drei Wochen Zeit ihn dem **Bundestag** vorzulegen. Für viele Experten überraschend: Der Entwurf ist ohne Änderungen wieder eingebracht worden. „Dies ist keine befriedigende Lösung, denn die strittigen Punkte wurden nicht ausgeräumt. So bliebe es dabei, dass zusätzlich zu den mit dem Kapitalanlagegesetzbuch eingeführten Kategorien weitere, alleine für das Steuerrecht bedeutsame Unterscheidungen eingeführt würden wie z.B. der Begriff der Investitionsgesellschaft“, sagt **Heiko Wunderlich**, Partner bei der Kanzlei **SKW Schwarz**. „Die steuerliche Beurteilung ist für strategische Anlageentscheidungen ebenso wie für die Strukturierung der Investments mit entscheidend. Passen aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Regeln nicht zusammen, sind Probleme in der Praxis vorprogrammiert.“ Ob das Gesetz tatsächlich noch in diesem Jahr verkündet wird, hängt unter anderem davon ab, ob sich eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag dafür findet, die an sich notwendige Beteiligung der noch nicht neu konstituierten Ausschüsse zu umgehen. „Auch wenn einige Regelungen voraussichtlich nicht von langer Dauer sein werden, hätten wir zumindest wieder ein Stück weit Rechtssicherheit“, so der Fachanwalt für Steuerrecht Wunderlich.